

Badebetriebsordnung

für den Freizeitpark „Heidensee“ der Gemeinde Forst

Der Gemeinderat der Gemeinde Forst hat folgende

Badebetriebsordnung

beschlossen:

§ 1 Nutzung zu Zwecken des Badebetriebes

1. Die Nutzung des Freizeitparkes „Heidensee“ richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über den Gemeingebrauch des Freizeitgeländes „Heidensee“ der Gemeinde Forst. Für den Badebetrieb gelten die dortigen Regelungen in § 3 Abs. 1 - 4.
2. Das Baden ist in der Zeit vom 01. Juli bis zum 31. August nur im Rahmen des von der Gemeinde organisierten Badebetriebes im Schwimmerbereich und Nichtschwimmerbereich zulässig. Während dieser Zeit wird das Gelände außerhalb der Betriebszeiten abgesperrt. Vom 01. Juni bis 30. Juni und vom 01. September bis zum Ende der Sommerferien darf im Heidensee außerhalb der Betriebszeiten im Rahmen des Gemeingebrauches gebadet werden, und zwar bis Sonnenuntergang und ab Sonnenaufgang.
3. Außerhalb der Zeiten des Badebetriebes, also in der Zeit bis zum 31. Mai und ab Ende der Sommerferien, ist das Baden in dem Schwimmerbereich und Nichtschwimmerbereich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig.

§ 2 Betriebsarten und -zeiten

1. Vom 01. Juni bis 30. Juni und vom 01. September bis zum Ende der Sommerferien wird der Badebetrieb ohne die Wasserattraktionen (Wasserrutsche, Wasserbecken, Wasserinseln) durchgeführt.

2. Vom 01. Juli bis 31. August findet der Badebetrieb unter Einbeziehung sämtlicher vorhandener Wasserattraktionen und sonstiger Einrichtungen statt.
3. Die Öffnungszeiten sind
Montag bis Freitag 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
Samstag und Sonntag 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

§ 3 Nutzungsentgelt

1. Für die Nutzung des „Heidesees“ zu Zeiten des Badebetriebes in der Zeit vom 01. Juni bis zum Ende der Sommerferien werden Eintrittsgelder erhoben.
2. Die Höhe der Eintrittsgelder wird vom Gemeinderat mit gesondertem Beschluss festgelegt.

§ 4 Betriebsaufsicht / Badeaufsicht

1. Während der Öffnungszeiten im Rahmen des Badebetriebes vom 01. Juni bis zum Ende der Sommerferien findet eine Überwachung des Badebetriebes durch eine Betriebs- und Badeaufsicht statt.
2. Die Beaufsichtigung des Badebetriebes wird durch Beflaggung auf der Rettungsinsel zusätzlich angezeigt. Die Anwesenheit der Badeaufsicht wird mit der gelb/roten Flagge angezeigt.
3. Außerhalb der Betriebszeiten erfolgt keine Beaufsichtigung der Nutzung des „Heidesees“ und seiner Einrichtungen. Die rote Flagge bedeutet, dass keine Badeaufsicht vor Ort ist.

§ 5 Haftung

1. Die Haftung der Gemeinde Forst für die Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten im Rahmen des organisierten Badebetriebes richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen.